

Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen – 7. Änderung

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>1. NEW Netz, Schreiben vom 06.11.2105 und vom 18.12.2015</p> <p>Im Plangebiet befänden sich in der öffentlichen Verkehrsfläche (fußläufige Verlängerung der Josefstraße bis zur Straße im Gang) Versorgungsleitungen, die für die Versorgung der umliegenden Häuser sowie der Straßenbeleuchtung notwendig seien. Durch den Wegfall der bestehenden Straße müsse zur Sicherstellung der Versorgung eine Umlegung der Leitungen stattfinden.</p>	<p>Eine Absicherung der Leitungsverlegung ist abwägungserheblich und muss somit im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geregelt werden.</p> <p>In Absprache mit dem Versorgungsträger und dem Investor sollen die Leitungen in die GFL-Fläche, die im Bebauungsplan als „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Stadt Geilenkirchen zu belastende Fläche“ festgesetzt ist, neu verlegt und dinglich gesichert werden. Derzeit ist noch die Katholische Kirchengemeinde Eigentümerin dieser Fläche. Die Franziskusheim gGmbH als Investor beabsichtigt, das Grundstück zwecks Realisierung des Vorhabens zu erwerben. Vorgesehen ist, dass die derzeitige Eigentümerin vor dem Verkauf der Fläche eine entsprechende Grunddienstbarkeit notariell bewilligt. Alternativ kommt in Absprache mit der Franziskusheim gGmbH in Betracht, dass diese im Rahmen des notariellen Grunderwerbs die Dienstbarkeit bestellt. Jedenfalls ist vom Investor die Bestellung der Grunddienstbarkeit vor Inkraftsetzung des Bebauungsplanes vorzulegen.</p> <p>Die Grunddienstbarkeit wird die Verlegung und den dauerhaften Betrieb der Stromversorgungsleitungen umfassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Franziskusheim gGmbH hat erklärt, auf dem Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 5, Parzelle 1597 als Erwerberin der Fläche die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der NEW Netz GmbH zu bewilligen. Alternativ wird die derzeitige Eigentümerin, die Katholische Kirchengemeinde, die Grunddienstbarkeit vor Eigentumsübergang bestellen.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen – 7. Änderung**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Kosten für die Verlegung der Leitungen entstehen für die Stadt Geilenkirchen nicht.	
2. regionetz GmbH, Schreiben vom 01.12.2015 Gegen den Bebauungsplan bestünden keine Bedenken. Im Bereich des jetzigen Verbindungsweges kreuze eine Gasversorgungsleitung die neue Bebauungsplanfläche. Eine Leitungsumlegung von ca. 50 m sei zwingend erforderlich. Ein Plan mit neuer Leitungsführung sei als Anlage beigefügt. Die geplante Gasleitung sei im Grundbuch zu sichern.	Siehe Stellungnahme zu Nr. 1	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Franziskusheim gGmbH hat erklärt, auf dem Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 5, Parzelle 1597 als Erwerberin der Fläche die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der NEW Netz GmbH zu bewilligen. Alternativ wird die derzeitige Eigentümerin, die Katholische Kirchengemeinde, die Grunddienstbarkeit vor Eigentumsübergang bestellen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.
3. Verbandswasserwerk Gangelt GmbH, Schreiben vom 09.11.2015 Durch die geplante Änderung der Bebauung werde eine Umlegung der Wasserversorgungsleitung erforderlich.	Siehe Stellungnahme zu Nr. 1	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Franziskusheim gGmbH hat erklärt, auf dem Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 5, Parzelle 1597 als Erwerberin der Fläche die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der NEW Netz GmbH zu bewilligen. Alternativ wird die derzeitige Eigentümerin, die Katholische Kirchengemeinde, die Grunddienstbarkeit vor Eigentumsübergang bestellen.

Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen – 7. Änderung

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>4. Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 30.11.2015</p> <p><u>Bergbau</u> Das Plangebiet liege über auf Braun- und Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Ebenfalls werde das Plangebiet von einem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld überdeckt. Aus geologischen und wirtschaftlichen Gründen sei bei Steinkohle nicht mit bergbaurechtlichen Tätigkeiten zu rechnen. Darüber hinaus sei über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten nichts bekannt. Diesbezüglich werde empfohlen, ebenfalls die Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen zu beteiligen.</p> <p><u>Sümpfungsmaßnahmen</u> Der Planbereich sei von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen würden noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände sei nicht auszuschließen. Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung</p>	<p>Die Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Stellungnahme abgegeben. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass bergbauliche Tätigkeiten nicht geplant sind. Unabhängig davon, wären für konkrete Maßnahmen weitere, mehrstufige Genehmigungsverfahren zu durchlaufen.</p> <p>Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden wie empfohlen beteiligt und haben keine Bedenken geäußert.</p> <p>Aufgrund ausreichender Flurabstände wäre ein Anstieg des Grundwassers unproblematisch.</p> <p>Es ist jedoch sinnvoll, die Begründung zum Bebauungsplan um einen Hinweis auf die aufgeführten Sachverhalte zu ergänzen.</p>	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen – 7. Änderung

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

<p>für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg seien hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten Geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es werde empfohlen, eine diesbezügliche Anfrage an die REW Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband.</p>		
---	--	--

NEW Netz GmbH Postfach 11 04 52501 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Frau Nossek
Markt 9

52511 Geilenkirchen

Ihr Ansprechpartner
Alexander Back

Telefon
02451 624-6425

Fax
02451 624-6483

E-Mail
Alexander.Back
@new-netz-gmbh.de

Standort
Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34
52511 Geilenkirchen
Gebäude1 Raum104

Unsere Abteilung
771/1 Grundsatzplanung

Unser Zeichen
15-05 BP 28

Ihr Zeichen
61 26 28 07

Ihre Nachricht vom
26.10.2015

Datum
06.11.2015

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.ganz-einfach-energiesparen.de

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Sehr geehrte Frau Nossek,

gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 28 erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht **Einwände**.

In der öffentlichen Verkehrsfläche zwischen „Josefstr.“ und „Im Gang“ haben wir Versorgungsleitungen liegen, die für die Versorgung der umliegenden Häuser sowie der Straßenbeleuchtung notwendig sind, siehe Anhang. Durch den Wegfall der bestehenden Straße muss zur Sicherstellung der Versorgung eine Umlegung der Leitungen stattfinden. Ob hierzu der neue Gehweg genutzt werden kann ist zu prüfen. Die Kosten für die Umlegung sind vom Verursacher, Bauherrn der Maßnahme zu tragen. Sollten die Leitungen in den Gehweg umgelegt werden, so sind entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten im Grundbuch einzutragen.

Wir bitten Sie, uns an den Planungsgesprächen zu beteiligen, damit wir zeitnah mit den konkreten Ausführungsplanungen beginnen können.

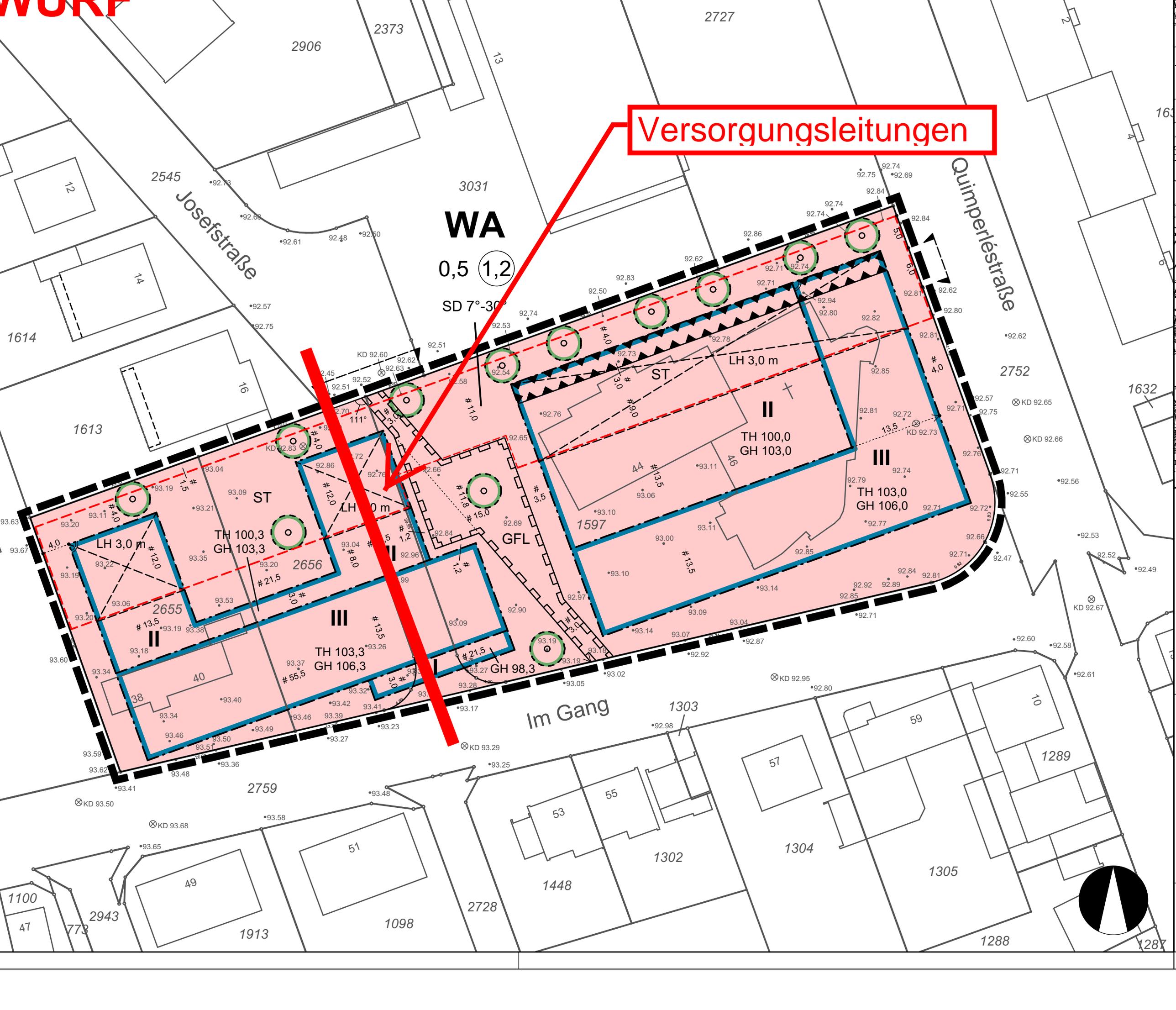
Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die bestehenden Hausanschlussleitungen außer Betrieb bzw. zurückgebaut werden müssen, bevor die Gebäude abgerissen werden. Hierzu sind entsprechende Anträge bei unserem Hausanschlusswesen einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

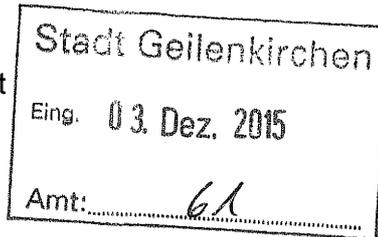
NEW Netz GmbH

i.A. [Signature] *i.A. Back*

Versorgungsleitungen



Stadt Geilenkirchen
Stadtentwicklungs- und Umweltamt
Markt 9
52 511 Geilenkirchen



01.12.2015

Hardy Czaja
Planung
Telefon: 02403-7011242
Telefax: 02403-70152 1242
E-Mail: hardy.czaja@regionetz.de

Bebauungsplan Nr.28, 7. Änderung, Sozialzentrum Bauchem
Beteiligung der Behörden nach § 4, Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 keine Bedenken bestehen. Im Bereich des jetzigen Verbindungsweges kreuzt unsere Gasversorgungsleitung die neue Bebauungsplanfläche. Eine Leitungsumlegung von ca. 50m ist zwingend erforderlich.

Gemäß Konzessionsvertrag vom 29.07.1999, Seite 5, §2, Abs. 1-4, weisen wir auf die Folgekostenregelung hin.

Die geplante Gasleitung ist im Grundbuch zu sichern.
Ein Plan mit neuer Leitungsführung ist als Anlage beigefügt.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

regionetz GmbH


i. A. Frank Neyer


i. A. Hardy Czaja

Anlage



**Leitungsumlegung gem.
 Folgekostenregelung
 Konzessionsvertrag vom 29.07.1999
 Seite 5 § 2, Abs. 1-4
 Privatgrundstück: Neue Gasleitung 63*5,8/1 = ca. 50 m
 im Grundbuch sichern !!!**

**Vorh. Gasleitung
 außer Betrieb nehmen !!!**


regionetz GmbH
 52249 Eschweiler, Zum Hagelkreuz 16, Tel.: (02403) 701-0
 Ort/Strasse
 Planwerk **Gas**
 Maßstab **1 : 1000**

Ersteller **Hardy Czaja**
 Erstellt am **03.11.2015**

Nossek, Regina

Von: Dirk DK. Krieger <Dirk.Krieger@wasserwerk-gangelt.de>
Gesendet: Montag, 9. November 2015 08:59
An: Nossek, Regina
Betreff: 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend Lageplan unserer vorhandenen Versorgungsleitungen im geplanten Bebauungsbereich. Durch die geplante Änderung der Bebauung wird eine Umliegung der Versorgungsleitung erforderlich. Zwecks weiterer Abklärung bezüglich Trassenführung / Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit / Kostentragung etc. setzen Sie sich bitte mit dem Unterzeichner in Verbindung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Krieger

Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
Von-Siemens-Str. 4
52511 Geilenkirchen

Telefon: +49 2451 49008 15
Telefax: +49 2451 49008 10

dirk.krieger@wasserwerk-gangelt.de

Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
von-Siemens-Str. 4 • D - 52511 Geilenkirchen

TEL (0 24 51) 49 00 8 0 • Fax (0 24 51) 49 00 8 10
Internet: www.wasserwerk-gangelt.de
E-Mail: info@wasserwerk-gangelt.de

Geschäftsführer: Hans-Josef Rulands
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Thomas Fiedler
eingetragen im Handelsregister von Aachen, HRB 9479



Herr Schmitz

Stellungnahme Nr. 4

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52 511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Eing. 04. Dez. 2015
Amt:..... <i>GA</i>

Datum: 30.11.2015
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1 – 2015 - 688
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3946
Fax: 02931/82-45122

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan Nr. 28, „Sozialzentrum Bauchem“
Ihr Schreiben vom 29.10.2015

Sehr geehrte Frau Brehm,

das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 211“ sowie „Union 225“ und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“. Ebenfalls wird das Plangebiet von dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Union 211“ bzw. „Union 225“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land NRW. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH.

Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 – 2000 - 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.



Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

! Antwort ?
0

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informations-



möglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

Seite 3 von 3

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:

(Thomas Rützel)